

Antrag

der Abg. Dr. Rainer Balzer und Alfred Bamberger u. a. AfD

Politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche gemeinnützigen Organisationen in der laufenden Legislaturperiode durch das Land Baden-Württemberg gefördert wurden (bitte nach Fördersumme auflisten);
2. welche Folgerungen die Landesregierung aus dem Attac-Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10. Dezember 2020 (V R 14/20) für die Förderung von Nichtregierungsorganisationen in Baden-Württemberg zieht;
3. in wie vielen Fällen in Baden-Württemberg Finanzämter Organisationen die Gemeinnützigkeit wegen parteipolitischer Betätigung aberkannt haben;
4. wie die Landesregierung die Einhaltung der politischen Neutralität bei durch Landesmittel geförderten NGOs im Rahmen von Programmen wie „Demokratie leben!“ bewertet;
5. in welcher Höhe die auch in Baden-Württemberg tätigen Organisationen „Omas gegen Rechts“, CORRECTIV, BUND e.V. oder weitere in der Bundestagsdrucksache 20/15035 genannten Organisationen mit Landesmitteln gefördert wurden;
6. wie die Landesregierung sicherstellt, dass durch das Land geförderte Nichtregierungsorganisationen keine parteipolitischen Kampagnen unterstützen;
7. wie das Land Baden-Württemberg politische Bildungsarbeit von parteipolitischer Einflussnahme in der Praxis abgrenzt;
8. durch welche internen Leitlinien oder Prüfmechanismen in den Ministerien die politische Neutralität bei Fördermittelvergabe bewertet werden;
9. auf welche Weise und in welchem zeitlichen Abstand von den Finanzämtern kontrolliert wird, ob die Mittelverwendungen den satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecken entsprechen, insbesondere bei politisch aktiven Organisationen;
10. welche Nichtregierungsorganisationen in den letzten drei Jahren Fördergelder aus dem Landeshaushalt für politische Bildungsprojekte erhalten haben;
11. ob die Landesregierung Maßnahmen zur besseren Trennung zwischen politischer Bildung und parteipolitischer Einflussnahme bei Nichtregierungsorganisationen plant, insbesondere hinsichtlich des bevorstehenden Landtagswahlkampfes;
12. wie die Landesregierung Demonstrationen und Aufrufe zu Demonstrationen gegen Parteitage der Alternative für Deutschland in Anbetracht des Gebotes der demokratischen Grundsätze entsprechenden inneren Ordnung und der öffentlichen Rechenschaftsablegung über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie ihres Vermögens gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundgesetz bewertet;

13. inwieweit die Landesregierung die Auffassung teilt, dass gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundgesetz die Abhaltung von Landesparteitagen auch in Baden-Württemberg grundgesetzlich geboten und notwendig ist und Aufrufe zur Verweigerung von Hallen für solche Parteitage den grundgesetzlichen und demokratischen Pflichten zuwiderlaufen;
14. welche Organisationen, die öffentliche Gelder erhalten, gegen die AfD-Landesparteitage am 4. und 5. März 2023 in Offenburg, am 24. und 25. Februar 2024 in Rottweil oder am 16. November 2024 in Ketsch demonstriert oder zu Demonstrationen aufgerufen haben;
15. ob sich nach Kenntnis der Landesregierung die finanzielle Lage von politisch relevanten oder in der politischen Bildungsarbeit tätigen Nichtregierungsorganisationen nach der Bundestagswahl 2025 verändert hat, insbesondere ob Anträge auf finanzielle Förderung gestellt wurden, um wegfallende Bundesmittel zu kompensieren, falls ja, mit welchem Ergebnis die Anträge beschieden wurden.

1.10.2025

Dr. Balzer, Bamberger, Scheer, Stein, Dr. Hellstern AfD

Begründung

Die Frage nach der Wahrung politischer Neutralität bei staatlich geförderten Organisationen gewinnt auch in Baden-Württemberg zunehmend an Brisanz. Hintergrund sind Fälle, in denen Initiativen, die in den Genuss öffentlicher Gelder kamen, offen zu Protesten gegen die AfD aufgerufen oder diese organisatorisch unterstützt haben. Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, weshalb gemeinnützige Vereine, die durch Steuermittel des Landes finanziert werden, parteipolitisch tätig sind. Zudem besteht die Problematik des Verlustes ihrer steuerrechtlichen Privilegien – insbesondere den Status der Gemeinnützigkeit – aufgrund parteipolitischer Einflussnahme.

Die Abgabenordnung sieht eindeutig vor, dass eine Körperschaft nur dann gemeinnützig ist, wenn sie nicht parteipolitisch tätig wird. Förderprogramme wie das Bundes- und Landesprogramm „Demokratie leben!“ haben auch in Baden-Württemberg zahlreiche Träger unterstützt, die in diesem Kontext öffentlich sichtbar wurden. Es erscheint fraglich, ob der ursprüngliche Zweck dieser Programme – die Förderung einer pluralistischen und offenen Gesellschaft – damit tatsächlich erfüllt wird.

Staatlich unterstützte Organisationen sind verpflichtet, parteipolitische Neutralität zu wahren. Jede Form direkter oder indirekter Wahlkampfeinwirkung – sei es für oder gegen eine bestimmte Partei – steht im Widerspruch zum Prinzip der politischen Chancengleichheit. Politische Bildungsarbeit darf zwar kritisch und kontrovers sein, sie verliert jedoch ihre Legitimation, sobald sie in einseitige Parteinahme übergeht. Besonders kritisch wird von den Antragstellern wahrgenommen, wenn NGOs, die von Landesministerien Fördergelder erhalten, zu Demonstrationen gegen Parteitage aufrufen. Solche Fälle nähren nach Auffassung der Antragsteller den Verdacht, dass mit staatlichen Geldern parteipolitische Einflussnahme betrieben wird. Auch Umwelt- und Klimaverbände wie der BUND Baden-Württemberg stehen nach Auffassung der Antragsteller in der Diskussion, da sie sich neben klassischen Naturschutzthemen regelmäßig in tagespolitische Auseinandersetzungen einschalten.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob durch die Vielzahl solcher Organisationen eine „Nebenstruktur“ zu demokratisch legitimierten politischen Strukturen entsteht, die staatliche Ressourcen nutzt, ohne sich den gleichen Transparenz- und Neutralitätsstandards zu unterwerfen wie politische Parteien. Gerade im Vorfeld von Wahlen in Baden-Württemberg ist es von besonderer Bedeutung, dass die Grenzen zwischen legitimem privatem zivilgesellschaftlichem Engagement und parteipolitischem Aktivismus klar definiert und eingehalten werden.